

## Allgemeine Einkaufsbedingungen – Nichtproduktionsmaterial –

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Bezug von Waren, Rechten sowie Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend: „Lieferung“) im Bereich der Nichtproduktionsmaterialien zwischen der Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH oder einem anderen Mitglied der sog. Verbundenen Unternehmen (nachfolgend: „**GWV**“ oder „**Verbund**“) und dem Lieferanten. Mitglieder des Verbunds sind folgende Unternehmen:
- Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH;
  - Femos gGmbH;
  - Stiftung ZENIT;
  - 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH.
- 1.2 Im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung über Nichtproduktionsmaterialien zwischen GWV und dem Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen auch für gleichartige künftige Verträge, auch wenn GWV nicht jeweils gesondert auf sie hingewiesen hat.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, GWV hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn GWV eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen GWV und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.5 Rechte, die GWV nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von GWV schriftlich oder in Textform erteilt oder im Falle mündlicher bzw. telefonischer Bestellung schriftlich oder in Textform bestätigt wurde. Bestellung durch GWV in Online-Shops bedürfen keiner anschließenden Bestätigung. Das Schweigen von GWV auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten hat keinen rechtsverbindlichen Erklärungswert. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für GWV ebenfalls nicht verbindlich.
- 2.2 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Kalendertage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich bestätigt werden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang der Auftragsbestätigung bei GWV. Eine verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch GWV. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von GWV ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

### 3. Lieferung

- 3.1 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen und -termine (nachfolgend: „Lieferzeit“) sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Für die Einhaltung der Lieferzeit ist
- a) bei dem Einkauf beweglicher Sachen (einschließlich Software auf DVD oder anderen Datenträgern) die Übergabe der Ware an GWV (bei vereinbarter Lieferung „frei Haus“ bzw. DDP gemäß Incoterms®2020) bzw. die unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitige Bereitstellung der Ware beim Lieferant (bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ – EXW gemäß Incoterms® 2020) entscheidend;
  - b) bei dem Einkauf von Rechten die Begründung bzw. die Übertragung des Rechts für bzw. auf GWV entscheidend;

- c) bei der Erbringung von Dienstleistungen die vollständige Erbringung der beauftragten Leistung entscheidend;
  - d) bei der Erbringung von Werkleistungen die Abnahme des Werkes durch GWV entscheidend
  - e) bei dem Download von Software der Zeitpunkt, in dem die Software zum Download bereitgestellt ist und dies GWV mitgeteilt wird.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er GWV unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Ist der Lieferant mit der Leistung in Verzug, ist GWV nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von GWV bleiben unberührt.
- 3.4 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist GWV berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von GWV bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Lieferanspruch von GWV wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von GWV statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.5 Eine Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GWV zulässig. GWV ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.6 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. GWV behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.

### 4. Gefahrübergang; Versand

- 4.1 Sofern der Einkauf beweglicher Sachen (einschließlich Software auf DVD oder anderen Datenträgern) Vertragsgegenstand ist, gilt in Bezug auf den Gefahrübergang und den Versand das folgende:
- a) Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch GWV („frei Haus“ bzw. DDP gemäß Incoterms® 2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von GWV verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf GWV über.
  - b) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstößt der Lieferant gegen diese Dokumentationspflicht, hat er GWV einen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
  - c) Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
- 4.2 Sofern der Einkauf von Rechten Vertragsgegenstand ist, ist die Begründung bzw. die Übertragung des Rechts für bzw. auf GWV für den Gefahrübergang maßgeblich.
- 4.3 Sofern der Download von Software Vertragsgegenstand ist, ist für den Gefahrübergang der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Software zum Download bereitgestellt ist und dies GWV mitgeteilt wird.
- 4.4 Sofern die Erbringung von Werkleistungen Vertragsgegenstand ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Sie kann nur durch förmliche Abnahme erfolgen. Mündliche und fiktive Abnahmen und solche aufgrund schlüssigen Verhaltens sind ausgeschlossen. Die Abnahme wird auch nicht dadurch ersetzt, dass GWV das Werk oder einen Teil des Werkes aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten benutzt.

## 5. Software, Nutzungsrechte

5.1 Der Lieferant räumt GWV an Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, das Recht zur Nutzung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein:

a) Bei der Überlassung von Standard-Software räumt der Lieferant GWV das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Software ein. GWV erhält das Nutzungsrecht beim Kauf von Standard-Software auf unbeschränkte Zeit, bei der Miete von Standard-Software für die vertraglich vereinbarte Dauer. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht ein, die Software in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen und nutzen zu lassen und die Software an die Unternehmen der GWV-Gruppe zu unterlizenzieren.

b) An auf individuelle Anforderungen von GWV entwickelter oder angepasster Software (Werkleistung) räumt der Lieferant GWV das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Software in unveränderter und veränderter Form umfassend – sei es bei GWV, den Unternehmen der GWV-Gruppe oder durch entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte – im Hinblick auf sämtliche bekannte und unbekanntene Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten, wobei das Widerrufsrecht aus § 31a UrhG von der vorstehenden Regelung unberührt bleibt. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, ohne Zustimmung des Lieferanten beliebige Änderungen oder Ergänzungen an der Software durchzuführen oder Dritte hiermit zu beauftragen. GWV ist zudem berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumter Rechte sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant ist ferner zur Übereignung des Quellcodes der Software verpflichtet. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird.

5.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, GWV rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferung Open Source Software enthält. Open Source Software im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), Apache License, MIT License). Enthält die Lieferung Open Source Software, so hat der Lieferant GWV bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- den Quellcode der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Quellcodes verlangen,
- die Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes,
- eine schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Open Source Software die Lieferung keinem Copyleft-Effekt unterliegt, wobei Copyleft-Effekt im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Lieferung sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z. B. unter Offenlegung des Quellcodes, weiterverbreitet werden darf.

Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferung Open Source Software enthält, ist GWV berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

5.3 Software oder Teile von Software, die durch GWV oder auf Wunsch von GWV von Dritten zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich für die Durchführung der Lieferung oder nach den sonstigen Vorgaben von GWV verwendet und nur an diejenigen Mitarbeiter des Lieferanten weitergegeben werden, die ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Software haben. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Software oder Teile davon nicht Dritten in unberechtigter Weise zugänglich gemacht werden.

5.4 Sollte der Lieferant ein sonstiges urheberrechtlich geschütztes Arbeitsergebnis schaffen, räumt er GWV im Zeitpunkt ihrer Entstehung die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten und übertragbaren sowie unwiderruflichen Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntenen Nutzungsarten ein (vorbehaltlich des Widerrufsrechts aus § 31a UrhG), sowie das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Dies schließt insbesondere das Recht ein, derartige Arbeitsergebnisse in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu be- und verarbeiten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, vorzuführen oder kommerziell zu verwerten. GWV ist berechtigt ohne die Zustimmung des Lieferanten Unterlizenzen zu erteilen sowie alle eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder teilweise, entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Diese Rechte schließen Zwischenergebnisse, Entwürfe und sonstige Unterlagen und Hilfsmittel ein.

5.5 Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, dies GWV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. GWV steht es frei, diese Schutzrechte auf ihren Namen eintragen zu lassen. Der Lieferant wird GWV hierbei umfassend unterstützen. Dem Lieferanten ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

5.6 Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den vorstehenden Bestimmungen vollständig abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung wird nicht fällig.

## 6. Preise und Zahlung

6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis (Festpreis, Stunden- oder Tagessatz) ist bindend. Sofern der Einkauf beweglicher Sachen Vertragsgegenstand ist, verstehen sich die Preise mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Haus“ verzollt (bzw. DDP gemäß Incoterms®2020) einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.

6.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im angegebenen Preis enthalten und ist durch den Lieferanten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe auszuweisen.

6.3 Etwaige Reisekosten werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem in der Bestellung angegebenen Preis abgegolten. Eine gesonderte Vergütung von Reisekosten erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, Reisekosten so gering wie möglich zu halten. Soweit nicht abweichend vereinbart, erstattet GWV Reisekosten grundsätzlich nur auf Nachweis und maximal in folgendem Umfang:

- Autofahrten i.H.v. EUR 0,30 pro Kilometer und mit 50 % eines etwa vereinbarten Stundensatzes;
- Bahnfahrten i.H. eines Tickets 2. Klasse;
- Übernachtungen i.H.v. maximal EUR 65,00 pro Nacht bei maximal 4 Übernachtungen pro Woche.

- 6.4 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (SAP-Bestellnummer, Besteller, Bestelldatum, Menge und Preis) sowie – beim Einkauf beweglicher Sachen – die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten Rechnungen mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 6.5 Falls nicht anders vereinbart erfolgt die Bezahlung nach Gefahrübergang und Erhalt der Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist GWV berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit.
- 6.6 Bewegliche Sachen gehen spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von GWV über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 6.7 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 7. Gewährleistung und Mängelansprüche**
- 7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- 7.3 Sofern der Einkauf kühlpflichtiger Ware Vertragsgegenstand ist, garantiert der Lieferant, die Ware unter Einhaltung der jeweils angemessenen Temperatur und ohne Unterbrechung der Kühlkette zu lagern, zu transportieren und zu liefern. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Ware nicht durchgängig ausreichend gekühlt wurde, ist GWV zur Verweigerung der Annahme berechtigt.
- 7.4 GWV wird bei der Lieferung beweglicher Sachen unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat GWV, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 7.5 Die Zustimmung von GWV zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehen müssen für von ihm übernommene Garantien.
- 7.6 Bei einer mangelhaften Lieferung ist GWV unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 7.7 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 4.
- 7.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware bzw. das neu hergestellte Werk nach An-/Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 7.9 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, GWV nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 8. EU-Chemikalienverordnung REACH**
- 8.1 Der Lieferant hat die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; nachfolgend: „Verordnung“) einzuhalten.
- 8.2 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, GWV unter den Voraussetzungen von Art. 31 der Verordnung ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen und dieses entsprechend zu aktualisieren.
- 9. Schutzrechte Dritter**
- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware oder des Rechts keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt.
- 9.2 Sofern GWV aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware oder des Rechts von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, GWV von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 10. Überlassung von Gegenständen durch GWV**
- 10.1 Sofern und soweit GWV dem Lieferanten Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände überlässt, behält sich GWV hieran das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Durchführung der Lieferung oder nach den sonstigen Vorgaben von GWV zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an GWV zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- 10.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für GWV vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht GWV gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt GWV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von GWV zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt GWV schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. GWV nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er GWV unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von GWV oder unter Benutzung der von GWV überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GWV selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die GWV dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe an GWV zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von GWV bleiben unberührt.
- 11. Verantwortung; Weisungen**
- 11.1 Beauftragt GWV den Lieferanten mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, so erbringt der Lieferant diese in eigener Regie und in eigener Verantwortung. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass durch die Erbringung der Werk- oder Dienstleistung keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals bei GWV erfolgt.
- 11.2 Vor Leistungsbeginn bestimmt der Lieferant einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner. Nur dieser Ansprechpartner ist zur Entgegennahme von Anweisungen von GWV befugt und gegenüber den eigenen Mitarbeitern des Lieferanten weisungsbefugt. Gleiches gilt, sofern der Lieferant gemäß Ziffer 13. Subunternehmer zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistung einsetzt.

- 11.3 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände von GWW ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von GWW zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GWW verursacht wurde.
- 12. Arbeitnehmer**
- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des mit GWW bestehenden Vertragsverhältnisses die ihn gegenüber seinen Mitarbeitern treffenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.
- 12.2 Er hat den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendengesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung gegenüber seinen Mitarbeitern zu gewähren.
- 13. Subunternehmer**
- 13.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger Zustimmung von GWW berechtigt, die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, sofern in der Person des Subunternehmers ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn sich herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt bzw. von einem solchen auszugehen ist.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eingesetzte Subunternehmer seinerseits entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber GWW, insbesondere im Hinblick auf Mindestlohn und Geheimhaltung, zu verpflichten.
- 13.3 Der Lieferant haftet gegenüber GWW für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1 Sofern GWW durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware bzw. Abnahme des Werkes gehindert wird, wird GWW für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern GWW die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von GWW nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Epidemien, Pandemien oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt bei Arbeitskampfmaßnahmen, die GWW betreffen.
- 14.2 GWW ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 14.1 mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für GWW nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird GWW nach Ablauf der Frist erklären, ob von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abgenommen wird.
- 15. Geheimhaltung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über GWW zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung von GWW geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 16. Soziale Verantwortung; Umweltschutz; Qualitätsmanagement**
- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.
- 16.2 Sofern dies im Einzelfall durch GWW gesondert schriftlich gefordert wird, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, zur Wahrung der Qualitätsanforderungen von GWW ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem einzurichten.
- 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung**
- 17.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu GWW gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von GWW. GWW ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 18. Sonstiges**
- 18.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GWW durch Dritte ausführen lassen.
- 18.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von GWW möglich.
- 18.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 18.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von GWW ist der Sitz von GWW.